

KINDERGARTENORDNUNG

Die Arbeit in unserem Kindergarten richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme

- 1.1 Im Kindergarten werden Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen soweit wie möglich einen Schulkindergarten besuchen.
- 1.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Kindergarten nur dann besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- 1.3 Als Eingewöhnungszeit wird vom Team eine Dauer von 4 Wochen akzeptiert. Für unter 3-jährige Kinder gilt ein gesondertes Eingewöhnungskonzept. Nach dieser Zeit sollte das Kind den Kindergarten regelmäßig und alleine besuchen können. Ansonsten wäre der Platz freizugeben.
- 1.4 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenleiterin.
- 1.5 Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 4 Wochen vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen. (Anlage 3).
- 1.6 Die Aufnahme erfolgt nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 3) und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung (Anlage 4 und 5).
- 1.7 Jedes Kind muss bei der Aufnahme gegen Masern immun sein. Der Nachweis kann durch den aktuellen Impfstatus (Impfausweis), das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder ein ärztliches Attest erbracht werden.
- 1.8 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

2. Abmeldung

- 2.1 Die Abmeldung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor Monatsende erfolgen. Eine Kündigung ist 3 Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres nicht mehr möglich.
- 2.2 Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zur Schule überwechselt.
- 2.3 Längeres Fehlen berechtigt den Träger zur Neubesetzung des Platzes.
- 2.4 Bei Nichtentrichtung des Elternbeitrages trotz Aufforderung und Mahnung für 2 aufeinanderfolgende Monate ist der Träger berechtigt, den Kindergartenplatz zu kündigen.
- 2.5 Sofern ein Kind starke Verhaltensauffälligkeiten- bzw. Störungen aufweist, durch die die pädagogische Arbeit in der Gruppe beeinträchtigt bzw. andere Kinder Schaden an Leib und Seele nehmen können, die Eltern jedoch entsprechende Gegenmaßnahmen nicht unterstützen bzw. ablehnen, ist der Träger berechtigt, dieses Kind vom Kindergartenbesuch auszuschließen. Das Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises ist über den bevorstehenden Ausschluss zu informieren.

3. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, sind die Erzieher/-innen zu benachrichtigen.
- 3.3 Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- 3.4 Der Kindergarten ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und an 25 bekanntgegebenen Schließtagen geöffnet von Montag bis Freitag für über 3-jährige Kinder (Ü3) von 7.30 – 13.30 Uhr oder alternativ von 7.00 – 16.00 Uhr und für unter 3-jährige Kinder (U3) von 07.30 – 13.30 Uhr.

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der bekanntgegebenen Schließungstagen geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger in Abstimmung mit der Gemeinde und nach Anhörung des Elternbeirates vorbehalten.

- 3.5 Es wird gebeten, die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung, zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

- 3.6 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/-innen sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Bei Fortbildungsveranstaltungen wird der Kindergarten geschlossen. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen ausfolgenden Anlässen ergeben: z.B. Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

4. Elternbeitrag

- 4.1 Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens eine Benutzungsgebühr.
- 4.2 Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten, des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 4.3 Gebührenhöhe ab 01.09.2023 gem. § 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze ab 01.09.2023 je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1-Kindfamilie Euro/Monat	2-Kindfamilie Euro/Monat	3-Kindfamilie Euro/Monat	4-und Mehrkind- familie Euro/Monat
Verlängerten Öffnungszeiten (7.30-13.30 Uhr)	172,50 €	133,75 €	90,00 €	30,00 €
Ganztagesgruppe (7.00 – 16.00 Uhr)	357,00 €	292,00 €	216,00 €	124,00 €

(3) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird die doppelte der maßgeblichen Gebühr nach Absatz 2 erhoben.

(4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1 ist die Änderung der Gemeinde Wilhelmsfeld unter Angabe des Kalendermonates, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

- 4.5 Die Gebühr entsteht als Jahresgebühr und wird zu einem zwölftel am 5. des jeweiligen Monats fällig. Das Kindergartenjahr beginnt mit dem 1.9. eines Jahres und endet zum 31.8. des Folgejahres.

Bankverbindungen des Kindergartens

Sparkasse Heidelberg IBAN: DE27 6725 0020 0008 0008 59
BIC: SOLADES1HDB

Volksbank Kurpfalz eG IBAN DE81 6709 2300 0033 4755 78
BIC: GENODE61WNM

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Als Datum der Aufnahme gilt der Termin zu dem das Kind angemeldet wird.

Bei Anmeldung eines Kindes während des Kindergartenjahres beträgt die Gebühr den der Dauer der Gebührenpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahresgebühr.

Bei Abmeldung eines Kindes endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Die Gebühr beträgt den der Dauer der Gebührenpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahresgebühr.

Die Gebühr ist bei Aufnahme des Kindes während des Monats für den gesamten Monat zu entrichten.

Auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, ist die Gebühr zu entrichten.

Die Kindergartenabmeldung wegen Schuleintritts kann nur zum jeweiligen Zeitpunkt des Schulbeginns vorgenommen werden. In diesem Fall muss der Kindergartenbeitrag bis zum Ablauf des dem Schulbeginn vorangehenden Monats entrichtet werden.

4.6 Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrags durch das Bürgermeisteramt / Jugendamt / Sozialamt informieren.

4.7 Ein monatliches Spielgeld wird nicht erhoben.

5. Aufsicht

5.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten/die abholberechtigte Person bzw. mit dem Verlassen desselben sofern das Kind alleine nach Hause gehen darf.

5.3 Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern Sorge dafür, dass das Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung

gegenüber dem Träger (Anlage 5), ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

6. Versicherungen

6.1 Die Kinder sind nach § 539, Ziffer 14, Buchst. a und § 550 RVO gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zum Kindergarten eintreten, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Der Kindergarten ist über den Badischen Gemeinde Versicherungsverband gegen Haftpflichtschäden versichert.

6.4 Für die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

7.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentölpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

7.3 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

8. Verbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern (Erziehungsberechtigten) bei Zusage eines Kindergartenplatzes ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Eltern begründet.

9. Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes vom 19. Januar 2018

9.1. Allgemeines

9.1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

9.1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

9.1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 –, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

U3:	4. – 5.	Lebenswoche
U4:	3. – 4.	Lebensmonat
U5:	6. – 7.	Lebensmonat
U6:	10. – 12.	Lebensmonat
U7:	21. – 24.	Lebensmonat
U7a:	34. – 36.	Lebensmonat
U8:	46. – 48.	Lebensmonat
U9:	60. – 64.	Lebensmonat

9.1.4 **Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.**

9.1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

9.1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

9.1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

9.2. Vorlage einer Bescheinigung über ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

9.2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden.

Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

9.2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

9.3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

9.3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

9.3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

9.4. Ergänzende Bestimmungen

9.4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die

Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

9.4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

9.4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

9.5. Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

9.6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

10. Elternarbeit

10.1 Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

10.2 Es wird begrüßt, wenn Mütter und Väter nach Absprache mit der Kindergartenleiterin die Möglichkeit wahrnehmen, stundenweise am Tagesablauf im Kindergarten teilzunehmen und diesen mitzuerleben. Sowohl für die Dauer des Aufenthaltes des Elternteils in der betreffenden Gruppe des Kindes als auch darüber hinaus, muss eine Verschwiegenheitserklärung unterschrieben werden.